

Vereinsatzung

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Edewecht vom 11.11.2011

Überarbeitete Fassung vom 01. Februar 2018

§ 1

Zweck des Vereines

- (1) Der Förderverein Freiwillige Feuerwehr Edewecht (e.V.) mit Sitz in Edewecht verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrschatzes im Löschbezirk Edewecht durch Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Edewecht, Ortswehr Edewecht mit Geld- und Sachspenden. Außerdem sollen die Kinder- und Jugendarbeit, Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie kameradschaftliche Veranstaltungen und die sozialen Belange der Mitglieder der Wehr gefördert werden.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch für Zurverfügungstellung von Mitteln für die Belange der Freiwilligen Feuerwehr Edewecht Ortswehr Edewecht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) (Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§2

Name und Sitz des Vereines, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Edewecht“ und hat seinen Sitz in Edewecht. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ versehen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft und Mitglieder des Vereins

(1) Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Edewecht
- b) Mitglieder der Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Edewecht
- c) fördernden Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern.

zu a: Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder der Aktiven Wehr der Freiwilligen Feuerwehr Edewecht Ortswehr Edewecht, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

zu b: Mitglieder der Altersabteilung sind aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Edewecht Ortswehr Edewecht, die das 62. Lebensjahr vollendet haben oder aus gesundheitlichen Gründen aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

zu c: Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst für den Verein betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigung werden, die bereit ist, den Verein wirtschaftlich zu unterstützen. Die Beitrittserklärung ist schriftlich abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

zu d: Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Mitglieder der Altersabteilung und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet-
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Fördermitglied, ordentliches Mitglied sowie Mitglied der Altersabteilung ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig
- (2) Der Übertritt vom ordentlichen Mitgliedsstand in den fördernden Mitgliedsstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 28.02. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 01.06. des laufenden Geschäftsjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss:
 - a) Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
 - b) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und Interessen des Vereins.
 - c) Wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
 - d) Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einer 2/3-Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Jahresbeitrag wird durch Bankeinzug zum 01.06. des laufenden Geschäftsjahres eingezogen. Nach oben ist dem Beitrag keine Grenze gesetzt.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Bei Neuantritt ist der Beitrag ab Beginn des laufenden Kalendervierteljahres zu entrichten.
- (3) Aktive Kameradinnen/ Kameraden und Angehörige der Altersabteilung der Ortswehr Edewecht werden vom Mindestbeitrag befreit, da sie bereits durch ihre Tätigkeit, maßgeblich die Vereinszwecke unterstützen.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und Mitglieder der Altersabteilung:
 - a) dem Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Edewecht (1. Vorsitzender)
 - b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Edewecht (2. Vorsitzender)
 - c) dem Schriftführer aus Reihen der Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr Edewecht Ortsfeuerwehr Edewecht
 - d) dem Kassenwart aus Reihen der Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr Edewecht Ortsfeuerwehr Edewecht
 - e) drei Beisitzern aus Reihen der Aktiven Wehr bzw. Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Edewecht Ortsfeuerwehr Edewecht

Die unter c– e genannten Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 6 Jahren aus Reihen der aktiven Wehr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

- (4) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, die Satzung schreibt andere Mehrheitsverhältnisse vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beantragt. Es genügt hierzu der Antrag eines einzelnen Vorstandsmitgliedes.
- (6) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Ausschüsse bilden und diese mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Ausschüsse arbeiten für den Vorstand und sind somit dem Vorstand untergeordnet. Die Ausschüsse müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, der Leiter des Ausschusses muss ein Vorstandsmitglied sein.
- (7) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder vor.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Geladen wird durch Aushang im Schaukasten an der Oldenburger Straße in Edewecht. Es ist mit einer Frist von 14 Tagen zu laden.
- (2) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form auf dem Postwege.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder und Mitglieder der Altersabteilung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung der zweiten Versammlung ist auf diesen Punkt der besonderen Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer müssen ordentliche Mitglieder der Feuerwehr Edewecht Ortswehr Edewecht sein. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Die Kassenprüfer haben über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- (3) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (5) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es sei denn, ein Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Stimmabgabe, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich per Protokoll abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Edewecht mit dem Verwendungszweck Freiwillige Feuerwehr Edewecht Ortswehr Edewecht.

§ 16 Finanzierung

Gestrichen

§ 17 Haftungsausschluss

- (1) Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins.

Auf Grund der besseren Lesbarkeit, wurde in der Satzung die männliche Form gewählt. Alle Positionen können auch mit Bewerberinnen besetzt werden.